

# Kundeninformation der LBN VVaG

Nach § 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - (VVG - Info V) einschließlich Informationen über **Widerrufsrecht** gemäß § 8 Abs. 2 VVG sowie über **Vorvertragliche Anzeigepflicht** gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Kundeninformation erhalten Sie einen schnelleren Überblick über Ihren Versicherungsvertrag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, den Versicherungsbedingungen einschließlich Klauseln sowie dem Versicherungsschein.

### 1. Identität der LBN

Name: LBN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Anschrift: Groß-Buchholzer Kirchweg 49, 30655 Hannover  
Telefon: (05 11) 54 48 88 - 0  
Telefax: (05 11) 54 48 88 - 22  
E-Mail: info@lbn.de  
Internet: www.lbn.de

Aufsichtsrat: Klaus Stuckenberg (Vorsitzender)

Vorstand:  
Ekkehard Taudien (Vorsitzender)  
Werner Cristofolini  
Detlef Meier

Eingetragen: HRB 204309 Amtsgericht Hannover

Die LBN VVaG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### 2. Geschäftstätigkeit der LBN

Die LBN betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Hausrat-, die Glas-, die Elementarschaden-, die Unfallversicherung sowie die Unfall-Assistance.

### 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind - sofern beantragt - die folgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln:

#### - Hausrat:

"Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB)" und Klauseln  
"Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE)"

#### - Glas:

"Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haushalt-Glasversicherung (AGIB)"

Die Hausratversicherung leistet, wenn versicherte Sachen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Die erweiterte Elementarschadenversicherung deckt zusätzlich die Gefahren Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch ab.

Die Glasversicherung leistet, wenn Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff zerbrechen.

In unseren Produktinformationsblättern sowie in den Versicherungsbedingungen können Sie die Einzelheiten über Art und Umfang der jeweiligen Versicherungsleistung nachlesen.

Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Feststellung unserer Leistungspflicht fällig. Wir zahlen im Versicherungsfall die festgestellte Entschädigung bis maximal zur Versicherungssumme oder sonstige Entschädigungsgrenzen.

In der Glasversicherung bezahlen wir die Rechnung für den Ersatz der zerbrochenen Scheibe einschließlich der Kosten für die Entsorgung, für das Liefern und Montieren.

### 4. Beitrag und Zahlung des Beitrages

Die genaue Ermittlung des Jahresbeitrages entnehmen Sie bitte dem Tarifblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Den Beitrag können Sie auch halb-, vierteljährlich und monatlich mit entsprechenden Zuschlägen (3 % bzw. 5 %) zahlen. Der Mindestbeitrag jährlich beträgt 30,00 € (ohne Versicherungssteuer), die monatliche Mindestrate 10,00 € (ohne Versicherungssteuer).

Der effektive Jahreszins beträgt bei 3 % Ratenzahlungszuschlag und halbjährlicher Zahlung 12,75 %, bei 5 % Ratenzahlungszuschlag und vierteljährlicher Zahlung 14,10 % und bei monatlicher Zahlung mit 5 % Zuschlag 11,35 %.

Der Steuersatz für die Feuerschutz- und Versicherungssteuer beträgt ab am 01.07.2010 insgesamt 19 %, wobei nur die Versicherungssteuer ausgewiesen wird. Der Anteil der Versicherungssteuer ist vom Gesetzgeber zur Zeit auf 85 % von 19 % festgelegt, so dass Sie 16,15 % Versicherungssteuer vom Beitrag zahlen.

Der erste Beitrag ist unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Der Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig.

### 5. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch unsere Annahmeerklärung zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter Nr. 7 und im Versicherungsschein.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

### 6. Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Rechtsfolgehinweis)

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie alle Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Lesen Sie deshalb bitte die folgenden Informationen, die sich aus den §§ 19 bis 22 VVG bzw. den entsprechenden Vorschriften in den VHB, AGIB oder AUB ergeben.

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Fragen wir nach der Vertragserklärung - aber vor Vertragsannahme - nach inzwischen aufgetretenen gefahrerheblichen Umständen, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

#### Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

##### 6.1 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei grober Fahrlässigkeit haben wir kein Rücktrittsrecht,

wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, sind wir leistungsfrei - es sei denn, Sie weisen nach, dass die falsche oder unvollständige Angaben weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist (Kausalität). Verletzen Sie die Anzeigepflicht arglistig, entfällt die Leistung.

### **6.2 Kündigung**

Verletzen Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen - es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen.

### **6.3. Vertragsänderung**

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, dann werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch diese Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 %, oder schließen wir den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### **6.4 Frist für die Ausübung unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach unserer Kenntnis anführen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen, Kenntnis erlangen. Die oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir die unrichtige oder fehlende Angabe kannten.

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, dann erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.

### **6.5 Vertreter des Versicherungsnehmers**

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag ab, so sind bei der Anzeigepflicht wie auch bei den Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht die Kenntnis und die Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **7. Widerrufsrecht**

### **Widerrufsbelehrung:**

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die LBN (Adresse unter Nr.1) zu richten. Lesen Sie dazu auch § 8 VVG.

### **Folgen des Widerrufs:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der Betrag errechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat  $\times$  1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

## **8. Laufzeit des Vertrages und Kündigungsmöglichkeiten**

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Versicherung beginnt um 0.00 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses und endet um 24.00 Uhr am letzten Tag der Vertragszeit.

Nach einem Versicherungsfall haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bitte beachten Sie, dass wir bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten und ganz oder teilweise leistungsfrei sein können.

## **9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht und die deutsche Sprache.

a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung gegen uns ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

## **10. Aufsichtsbehörde**

Wir bemühen uns, Sie umfassend zu beraten, zu betreuen und einen Versicherungsfall zügig und korrekt zu regulieren.

Sollten Sie trotzdem Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit an uns oder auch an die Versicherungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108

D-53117 Bonn

Telefon: 0 18 05 12 23 46 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu wählen, bleibt davon unberührt.

# Produktinformationsblatt zur Hausrat- und Haushaltglasversicherung

## 1. Welchen Schutz bietet Ihnen die Hausratversicherung?

### Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat in Ihrer Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

### Versicherte Gefahren und deren Folgen

Wir leisten für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Bestimmungswidrig ausgetretenem Leitungswasser
- Sturm (mindestens Windstärke 8) oder Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Auf Wunsch sind auch weitere Elementargefahren wie z.B. Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Schneedruck und Lawinen versicherbar. Auch Fahrraddiebstahl kann eingeschlossen werden.

### Versicherte Kosten

Bestimmte Kosten sind versichert, die durch einen Versicherungsfall entstehen, wie z.B. notwendige Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutz-, Hotel-, Transport- und Lager-, Schlossänderungs- und Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch.

## 2. Welchen Schutz bietet Ihnen die Haushaltglasversicherung?

### Versicherte Sachen

Versichert sind Gebäude- und Mobiliargerüstung. Dazu gehören z.B. Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, von Bildern, Spiegeln, Schränken und Tischen.

Auf Wunsch können Sie auch Scheiben von Sonnenkollektoren einschließen.

### Versicherte Gefahren

Entschädigt werden die versicherten Sachen, die durch Bruch zerstört oder beschädigt werden.

### Versicherte Kosten

Bestimmte Kosten, die durch den Versicherungsfall entstehen, sind mitversichert z.B. Kosten für Notverglasung und Entsorgung der zerstörten Sachen. Nicht versicherbar sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel und Photovoltaikanlagen sowie Scheiben von Gewächs- und Gartenhäusern.

## 3. Was ist in der Hausrat- und Haushaltglasversicherung nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken einschließen, da sonst der Beitrag für alle extrem hoch wäre. Deshalb sind z.B. bestimmte Sachen, Kosten und Gefahren ausgeschlossen, die in den Versicherungsbedingungen und Klauseln aufgeführt werden.

So leisten wir nicht bei

- einem von Ihnen vorsätzlich verursachten Schaden
- bei grober Fahrlässigkeit können wir ab einem Schaden von 6.000 € bzw. 10.000 € die Leistung kürzen.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie (Erdbeben ist nur in der Hausratversicherung ausgeschlossen)

In der Glasversicherung sind auch die Gefahren ausgeschlossen, für die die Hausrat- oder Gebäudeversicherung eintritt.

## 4. Was kosten die Versicherungen?

In der Hausratversicherung hängt der Beitrag von der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, von der Tarifzone Ihrer Wohnung sowie von den vereinbarten Erweiterungen des Versicherungsschutzes ab.

In der Glasversicherung wird der Beitrag nur nach Wohnung (im Mehrfamilienhaus) oder einem Einfamilienhaus (Einzel- oder Reihenhaus) sowie weiteren Einschlüssen ermittelt.

Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den jeweiligen Beitragsrechnungen.

Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Bitte beachten Sie, dass wir vom Vertrag zurücktreten und auch leistungsfrei sein können, wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen. Die genauen Regelungen finden Sie in den §§ 15 bis 18 VHB 2011 bzw. §§ 11 bis 15 AGIB 2011.

## 5. Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Bitte beantworten Sie alle Antragsfragen vollständig und wahrheitsgemäß. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht schuldhaft, so können wir - abhängig vom Grad des Verschuldens - vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen und auch leistungsfrei sein. Die genauen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte § 22 VHB 2011 bzw. § 10 AGIB 2011. Setzen Sie die Versicherungssumme so hoch an, dass sie ausreicht, um Ihren Hausrat komplett neu zu beschaffen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert des Hausrats, dann sind wir nach § 25 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2011 verpflichtet, die Entschädigung in diesem Verhältnis zu kürzen. Ab einer Versicherungssumme von 650,00 € pro qm Wohnfläche verzichten wir auf die Prüfung einer Unterversicherung.

## 6. Was müssen Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Überprüfen Sie bitte Ihre Versicherungssumme, ob sie insbesondere wegen Neuanschaffungen noch ausreichend ist. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben oder wenn Ihre Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt ist oder wenn vereinbarte Sicherungen nicht mehr funktionstüchtig sind (vgl. § 23 VHB 2011 und § 18 AGIB). Halten Sie bitte alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertragliche Obliegenheiten ein. Insbesondere ist in der kalten Jahreszeit Ihre Wohnung ausreichend zu beheizen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, dann können wir - je nach Grad des Verschuldens - die Versicherungsleistung kürzen oder auch leistungsfrei sein. Teilen Sie uns bitte auch einen Wohnungswechsel - spätestens bei Umzugsbeginn - mit Angabe der neuen Wohnfläche mit.

## 7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Melden Sie uns bitte unverzüglich einen Schaden und füllen Sie die Schadenanzeigen vollständig und richtig aus. Fügen Sie auch entsprechende Belege über die zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen bei. Die genauen Obliegenheiten entnehmen Sie bitte § 24 Nr. 2 und 3 VHB 2011 bzw. § 17 AGIB 2011.

Verletzen Sie vorsätzlich diese Obliegenheiten, dann müssen wir die Entschädigung ablehnen. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

## 8. Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Weitere Kündigungsrechte z.B. nach dem Versicherungsfall (§ 21 VHB 2011 bzw. § 23 AGIB 2011) finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

**Diese Produktinformationen sind nicht vollständig. Sie sollen Ihnen nur einen Überblick geben. Vertragsgrundlage sind der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2011) und die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2011) einschließlich der jeweiligen Klauseln und Erweiterungen. Haben Sie dazu Fragen, dann rufen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gern.**

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der Datenverarbeitung (DV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die DV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbrauchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## **Schweigepflichtentbindung**

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Krankenversicherung ist daher im Antrag auch eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### **1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindungen sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Invalidität.

### **2. Datenübermittlung an Rückversicherer**

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### **3. Datenübermittlung an andere Versicherer**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall uns alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z.B. Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### **4. Zentrale Hinweissysteme**

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese, Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

#### **Sachversicherer**

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

### **5. Datenübermittlung an einen Dienstleister**

Wir haben den Druck und Versand von Versicherungsscheinen, Beitragsrechnungen, Mahnungen und Infobriefen an einen externen Dienstleister übergeben. Die jeweils betroffenen Daten übermitteln wir verschlüsselt. Die Übermittlung und Verarbeitung unterliegt einem besonderen Schutz. Es ist sichergestellt, dass nach Beendigung der Verarbeitung alle übermittelten Daten vernichtet werden.

### **6. Datenübermittlung an eine Auskunftstelle**

Sie sind damit einverstanden, dass wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden beziehen und nutzen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei uns über Ihre gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.“